

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturforum Türkei“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten ist hierbei die Förderung und Entdeckung aller Kulturen aus der Türkei, die Sichtbarmachung der kulturellen Einflüsse türkeistämmiger Einwanderer auf die deutsche Gesellschaft, die Vermittlung eines umfassenden, aktuellen Türkeibildes sowie der Aufbau eines türkischen Kulturnetzwerkes in Deutschland. Der Begriff „Kulturen aus der Türkei“ wird als Sammelbegriff für die Kulturen, Religionen und Sprachen aller Menschen verstanden, die auf dem Territorium der heutigen Türkei leben bzw. gelebt haben.

Zur Erreichung des Satzungszweckes organisiert der Verein Veranstaltungen zu Kunst, Kultur, Wissenschaft und Sprachen. Durch Schaffung von Begegnungen fördert er darüber hinaus das Zusammenleben der Menschen in Deutschland und bemüht sich um den Ausbau der Beziehungen von Menschen sowie von Institutionen beider Länder im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich.

Der Verein ist weltanschaulich, politisch und religiös neutral und verrichtet seine Arbeit auf Grundlage von humanistischen Werten wie Gleichberechtigung und Antirassismus. Er fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie den Völkerverständigungsgedanken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der türkischen Kultur in Bremen im Sinne des in § 2 formulierten Vereinszweckes zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll im Falle einer natürlichen Person den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen soll im Aufnahmeantrag der Name, der Sitz, gegebenenfalls die Satzung sowie der Name des gesetzlichen Vertreters im Antrag enthalten sein.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder und
- c) Fördermitglieder.

Fördermitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung, sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht und können keine Ämter im Verein bekleiden. Fördermitglieder bekommen dennoch regelmäßig das Protokoll der Mitgliederversammlungen, damit sie über die Belange des Vereins informiert sind. Sie zahlen einen reduzierten Beitragssatz.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten einen Nachlass von 5%. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger/innen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die/den 1. sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese drei Personen stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung zweier dieser Vorstandsmitglieder erforderlich und ausreichend.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen kann die Abstimmung durch schriftliche Umlage erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 Beirat

Zur Beratung des Vereins in grundsätzlichen Fragen, z.B. fachlicher oder finanzieller Art, kann der Vorstand einen Beirat berufen, zu dessen Sitzungen alle Vorstandsmitglieder Zutritt sowie das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht haben. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des

Beirates rechtzeitig zu informieren. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden des Vereins oder einem seines/ihrer Stellvertreter geleitet.

Der Beirat, dessen Mitglieder nicht Vereinsmitglieder sein müssen, bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal, zusammen. Sie setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Eine Beschlussfassung im Falle einer derartigen Tagesordnungsergänzung ist jedoch nicht möglich. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder eine/r der Stellvertreter_innen führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Er/Sie bestimmt einen/eine Protokollführer/in, der/die nicht zwingend ein Mitglied sein muss.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern
7. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand unterbreiten. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, lädt der Vorstand mit dem Hinweis auf das erleichterte Änderungsverfahren zu einer neuen Mitgliederversammlung ein, bei der eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden für die Satzungsänderung ausreichend ist. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder vertreten ist. Ist dieses im ersten Versuch nicht der Fall, ist binnen vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von der/von dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen sowie der/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen, die/der für seine Tätigkeit angemessen zu entschädigen ist. Die/der Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.11.2013 errichtet.
